

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern zur Ansicht des hessischen Städte- und Gemeindebundes, eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 Prozent könnten Unternehmen durch eine Verrechnung der Gewerbe- mit der Einkommensteuer abfedern

I. Sachverhalt

Nach Ansicht des hessischen Städte- und Gemeindebundes ist eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 Prozent für Kommunen vorteilhaft und für Unternehmen unproblematisch. Mit einem solchen Schritt könnten Kommunen ihre Finanzen aufbessern, ohne dass für Unternehmen die Gesamtsteuerbelastung steige. Durch die Unternehmensteuerreform sei die Möglichkeit zur Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer ausgeweitet worden. Die Gewerbesteuer könne bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

1. Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer

Mit Inkrafttreten der Unternehmensteuerreform zum 1. Januar 2008 wurde die pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer ausgeweitet. Eine Anrechnungsmöglichkeit besteht für Personengesellschaften, nicht jedoch für Kapitalgesellschaften. Der bis Jahresende 2007 gültige Anrechnungsfaktor von 1,8 wurde auf 3,8 erhöht. Aufgrund dieser Erhöhung können Personengesellschaften nun bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer anrechnen. Die zu entrichtende Einkommensteuer wird dadurch gemindert. Voraussetzung für eine Anrechnung ist, dass im entsprechenden Wirtschaftsjahr ausreichend Einkommensteuer zur Verfügung steht. Eine Nachholung der Anrechnung in Jahren mit höherer Einkommensteuerschuld ist nicht möglich.

Beispiele:

Eine Personengesellschaft hat ihren Sitz in einer Kommune mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 Prozent.

- a) Die Gewerbesteuer- und die Einkommensteuerschuld betragen jeweils 5.000 Euro. Die Gewerbesteuer kann in voller Höhe auf die Einkommensteuer angerechnet werden; die tatsächlich ans Finanzamt abzuführende Einkommensteuer reduziert sich auf 0 Euro. Die Gewerbesteuer bedeutet in diesem Fall keine Kostenbelastung für das Unternehmen.
- b) Liegt die Einkommensteuerschuld hingegen bei 2.500 Euro und die Gewerbesteuerschuld bei 5.000 Euro, kann nur die Hälfte des Gewerbesteuerbetrages angerechnet werden; die abzuführende Einkommensteuer reduziert sich auf 0 Euro. Die Kostenbelastung aus der Gewerbesteuer beträgt 2.500 Euro.
- c) Im Fall einer Einkommensteuerschuld in Höhe von 0 Euro und einer Gewerbesteuerschuld in Höhe von 5.000 Euro ist überhaupt keine Anrechnung der Gewerbesteuer möglich. Die abzuführende Gewerbesteuer in Höhe von 5.000 Euro bleibt dem Unternehmen in voller Höhe als Kosten erhalten.

2. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen

Im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen werden gewinnunabhängige Elemente zum Gewerbeertrag addiert und in die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer einbezogen (Substanzbesteuerung). Das bedeutet, dass Kosten, wie z.B. Zinsen für Darlehen und Mieten für Immobilien, die Gewerbesteuerschuld erhöhen. Das Problem dabei ist, dass Darlehens- und Mietverträge meist langfristiger Natur sind. Die Gewinne schwanken je nach Konjunktur, branchenspezifischen Faktoren und weiteren Einflüssen jährlich stark. Sinkt der Gewinn und somit die Einkommensteuerschuld, bleiben die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen wegen der langfristigen Darlehens- und Mietverträge unvermindert bestehen. Eine Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer ist dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes verschärft eine solch schwierige Situation der Unternehmen dann noch zusätzlich.

II. Stellungnahme

Die Sichtweise des Städte- und Gemeindebundes ist in zweifacher Weise falsch. Sie ist falsch in Bezug auf Kapitalgesellschaften und falsch in Bezug auf Personengesellschaften, die gewinnschwach sind oder hohen Gewinnschwankungen unterliegen.

1. Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften können die Gewerbesteuer grundsätzlich nicht auf die Einkommensteuer anrechnen. Für Kapitalgesellschaften bedeutet eine Hebesatzerhöhung eine definitive Steuererhöhung. Durch die Unternehmensteuerreform 2008 ist die Möglichkeit weggefallen, die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzuziehen. Dadurch wird der Zusammenhang zwischen einem höheren Hebesatz und einer höheren Gewerbesteuerlast direkt sichtbar. Daher werden Kapitalgesellschaften die Hebesätze der Kommunen bei ihrer Standortwahl zunehmend vergleichen. Im Standortwettbewerb wird eine Kommune umso besser aufgestellt sein, umso niedriger ihr Gewerbesteuerhebesatz ist.

2. Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften ist die Situation differenziert zu betrachten (vgl. das in der Anlage aufgeführte Beispiel). Wie unter Punkt I.1 bereits ausgeführt, kann die Gewerbesteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent voll auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass im entsprechenden Wirtschaftsjahr ausreichend Einkommensteuer zur Anrechnung zur Verfügung steht. Eine Nachholung der Anrechnung in Jahren mit höherer Einkommensteuerschuld ist nicht möglich.

Bei Personengesellschaften, die gewinnschwach sind oder hohen Gewinnschwankungen unterliegen, ist nicht ausreichend Einkommensteuer zur Anrechnung vorhanden. Sind solche Unternehmen noch mit gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen konfrontiert, erhöht sich die Gewerbesteuerschuld. Allerdings kann die Gewerbesteuer in solchen Fällen regelmäßig nicht – oder nur zum Teil – auf die Einkommensteuer angerechnet werden.

Gewinnschwache Unternehmen sind z.B. neu gegründete oder vom Strukturwandel oder einer Krise betroffene Unternehmen. Unternehmen mit hohen Gewinnschwankungen sind insbesondere forschungs- und innovationsfreudige Unternehmen, die höhere Risiken in Kauf nehmen. Häufig sind diese Unternehmen von besonders großer Bedeutung für die Kommune. Für sie sollten die Standortbedingungen nicht noch weiter verschlechtert werden.

III. Forderung

Kommunen sollten auf eine Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes auf 380 Prozent grundsätzlich verzichten.

Anlage:

Beispiel für die Wirkung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen bei gewinn-schwachen Unternehmen (Personengesellschaft). Der Gewinn in Höhe von Null be-ruht auf einer Prognose für das Wirtschaftsjahr 2008, in dem das Unternehmen hohe Investitionen für eine Umstrukturierung tätigt.

Örtliches Kaufhaus im Süden Deutschlands, Familienunternehmen mit 152 Mitarbei-tern	
Gewinn aufgrund von Umstrukturierung:	0
Gewerbesteuerliche Hinzurechnung (Zinsen und Mieten):	54.000 Euro
Grundfreibetrag:	24.500 Euro
Bemessungsgrundlage Gewerbesteuer: (Gewerbeertrag nach Freibetrag)	29.500 Euro
Gewerbesteuer bei Hebesatz 340: (29.500 Euro x 3,5 % x 340 %)	3.500 Euro
Gewerbesteuer bei Hebesatz 380: (29.500 Euro x 3,5 % x 380 %)	3.900 Euro
Anrechnung Gewerbe- auf Einkommensteuer:	0

Quelle: Deutscher Industrie- und Handelskammertag.

Das Beispiel zeigt, wie ein Unternehmen, das in einem Wirtschaftsjahr keinen Ge-winn erzielt, einen relativ hohen Gewerbesteuerbetrag zu entrichten hat. Dies resul-tiert aus den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen. Durch die Gewerbesteuerre-form des Jahres 2008 wird ein bestimmter Anteil der Kosten bzw. Finanzierungauf-wendungen des Unternehmens (im Beispiel Zinsen für Darlehen und Mieten für Im-mobilien) zum Gewerbeertrag hinzuaddiert. Im Beispiel sind dies 54.000 Euro. Nach Abzug des Grundfreibetrages bei der Gewerbesteuer von 24.500 Euro erhält man die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der tatsächlichen Gewerbesteuerschuld des Unternehmens. Die Bemessungsgrundlage wird mit der Gewerbesteuermesszahl (3,5 Prozent) und dem Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde, in dem das Unter-nehmen ansässig ist (im Beispiel 340 Prozent), multipliziert. Bereits der aktuelle He-

besatz von 340 führt zu einer Gewerbesteuerschuld von 3.500 Euro. Würde nun die Gemeinde den Hebesatz auf 380 erhöhen, stiege die Gewerbesteuerlast des Unternehmens um weitere 400 Euro auf 3.900 Euro.

Da das Unternehmen voraussichtlich keinen Gewinn erwirtschaften wird, wird das Finanzamt für das Wirtschaftsjahr 2008 auch keine Einkommensteuer festsetzen. Eine Anrechnung der Gewerbe- auf die Einkommensteuer ist deshalb komplett ausgeschlossen und kann auch zu keinem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Gießen, den 10. November 2008